

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(§ 10a Abs. 1 BauGB)

Bebauungsplan Nr.02/16 „Fischfarm Klein Hammer“ Selbständiger B-Plan (§ 8 Abs.2 BauGB)

Ziel: Herstellung von Baurecht für die Erweiterung des Betriebsstandortes der Fischfarm Pommern Kaviar GbR Klein Hammer auf den Flurstücken 41/1 und 42 in der Flur 2/ Gemarkung Hammer a. d. Uecker und die Errichtung von Angelteichen zur touristischen Nutzung auf angrenzenden Flächen (Flurstück 280, Flur 2/Gemarkung Hammer a. d. Uecker)

Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss	21.09.2016
Bekanntmachung am Plananzeige	19.10.2016 30.09.2016
Billigung Vorentwurf	21.09.2016
Bekanntmachung öffentliche Auslegung öffentliche Auslegung des Vorentwurfs	19.10.2016 27.10.2016-28.11.2016
Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom	29.09.2016
Billigung Entwurf	03.05.2017
Bekanntmachung öffentliche Auslegung Entwurf öffentliche Auslegung Entwurf	18.05.2016 29.5.2017-30.06.2017
Beteiligungen der Behörden mit Schreiben vom Vertragliche Vereinbarung über die Durchführung der Kompensationsmaßnahme	05.05.2017 August/ Sept. 2017
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen	27.09.2017
Satzungsbeschluss	27.09.2017
Genehmigung der Satzung	20.03.2018
Bekanntmachung der Genehmigung	19.04.2018

Berücksichtigung der Umweltbelange / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Beteiligung zum Vorentwurf waren insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

- Lage in Nachbarschaft zum Mühlengraben beachten/ Freihaltung Gewässerrandstreifen (Vorhaben steht der Erreichung der WRRL-Zielstellung am Hammergraben nicht entgegen, wenn Schutz- und Entwicklungsraum zum Gewässer frei gehalten bleibt)
- Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zur Ausarbeitung des Umweltberichts, Artenschutzfachbeitrag
- Auflagen (Hinweise) SG Wasserwirtschaft sind zu beachten (wie erfolgt Erstbefüllung, Wasseraustausch, Verbleib anfallendes Abwasser/ Ver- und Entsorgung, Aufbau Teiche/ Dichtigkeit der Auffüllung ...)
- Entnahmen/ Einleitungen in Gewässer sind zu beantragen
- Schutz Oberflächenwasser und Grundwasser ist zu gewährleisten
- zum Teil sind hochwassergefährdete Flächen betroffen
- Plangebiet wird im Norden von einem bekannten Bodendenkmal, Farbe BLAU berührt (100m-Bereich des Bodendenkmals)

Die Hinweise wurden bei der Ausarbeitung des Entwurfs beachtet.

In Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf sind bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens insbes. folgende Forderungen, Auflagen, Hinweise zu berücksichtigen:

- Im Plangebiet selbst sind keine Bodendenkmale bekannt, es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Gemäß §11 DSchG M-V ist dann die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.
- Zur Wasserentnahme/ -rückführung haben sich zwischenzeitlich neue Erkenntnisse ergeben. Das Grundwasser ist zu eisenhaltig (2 mg/100 ml). Die Erstbefüllung der Teichanlagen erfolgt somit nicht mehr durch Grundwasser. Die Erstbefüllung der Teiche wird aus dem vorhandenen Brunnen (Befüllung des vorhandenen Teiches und des geplanten auf den Flurstücken 41/1 und 42, da Entnahme aus dem Graben hier nicht möglich ist) und aus dem Graben Nummer 22.01.00 erfolgen (Befüllung der geplanten Teiche auf dem Flurstück 280). Die jeweiligen Anträge auf Wasserentnahme wurden von Herrn Schroeder gestellt.
- Die Rückführung des Wassers aus den Teichen ist über eine Pflanzenkläranlage in den Mühlgraben vorgesehen; die Ableitung der häuslichen Abwässer erfolgt über eine Biokläranlage. Die Anträge zur Ableitung der Abwässer sind gestellt worden.
- Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem LALLF M-V anzuzeigen, gegen das Entweichen von Fischen in das natürliche Gewässer (Graben) sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.
- Die Kompensationsmaßnahme für den bereits errichteten Gartenteich (500 m² Aufforstung mit Waldrand) wurde umgesetzt.
Zur Kompensation des geplanten Eingriffs ist als Ausgleich die Anlage einer mehrreihigen Hecke mit Überhältern und 5-jähriger Kulturpflege am Waldrand auf einer Fläche von 2.703 m² in der Gemarkung Meiersberg Flur 2 durchzuführen.
Zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahme wurde gemäß § 1a Abs.3 Satz 4 BauGB eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde, dem Vorhabenträger, der unteren Naturschutzbehörde und dem Grundstückseigentümer der Ausgleichsfläche getroffen (Vereinbarung über die Durchführung einer Kompensationsmaßnahme vom 27. September 2017).
Die externe Kompensationsmaßnahme ist meldepflichtig beim Landesamt für Umwelt Natur und Geologie Güstrow.
- Die zusätzlich erforderlichen Untersuchungen (Nachweis der Arten Zauneidechse und Lurche) wurde im Mai und August 2017 durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung wurde eine Besiedelung durch die Zauneidechse nicht festgestellt; außerdem konnten weder Rufaktivitäten noch Individuen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien nachgewiesen werden. Die Ergebnisse wurden als Anlage der Begründung beigefügt. Die Festsetzung zu den Zauneidechsen kann somit entfallen; außerdem kann das Auszäunen der Baugrube entfallen. Die Maßnahme „Anlage von Palisaden- einrichtungen oder Böschungskanten zur Unterbindung der Einwanderung von Amphibien in die angelegten Teichanlagen“ bleibt jedoch weiterhin verbindlich.

Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht (keine Alternativen).

Hammer a. d. Uecker, 20.04.2018



Petra Mädler
Bürgermeisterin